

allem aber die Erläuterung der Grundsätze zum Erlaß des Staatsrates in Verbindung mit der Rechenschaftslegung über die eigene Arbeit vor der Bevölkerung durch die Richter des Bezirksgerichts wird diese ernsten Mängel überwinden helfen.

Die nächsten Aufgaben

Wir haben aus der Diskussion in den erweiterten Dienstbesprechungen eine Reihe von Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit des Rechtsmittelstrafsenats und für die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts überhaupt gezogen. Eine vordringliche Aufgabe aller Richter wird es sein, noch tiefer in das Wesen der Beschlüsse der Partei, der Staatsführung und der örtlichen Organe im Bezirk einzudringen, um mit größerer Wirksamkeit durch die Rechtsprechung, die Gerichtsurteile, die politische Massenarbeit und die operative Tätigkeit das Recht als Mittel zur Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse einzusetzen. Die Forderung nach einer engen Verbindung mit dem Leben und der Arbeit der Werktätigen in Industrie und Landwirtschaft und nach energischer, planmäßiger Vertiefung der juristischen und ökonomischen Kenntnisse und fachlicher Spezialisierung muß rasch verwirklicht werden. Auf diesem Weg wird auch die notwendige Qualität in der Vorbereitung jedes mitwirkenden Richters auf die Hauptverhandlung zweiter Instanz und auf deren Durchführung erreicht werden, so daß Beratung und Entscheidung durch echte Kollektivität gekennzeichnet sein werden. Das ist der Weg zur Überwindung der verwurzelten falschen Auffassung, daß zweitinstanzliche Rechtsprechung ausschließlich „Schreibtischarbeit“ sei.

Ein m. E. gutes Beispiel der Arbeit des Rechtsmittelgerichts zeigt die Entscheidung in einer Strafsache, in der das Kreisgericht zwei sehr junge Menschen aus einer LPG zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt hatte. Das Kreisgericht hatte es unterlassen, sich mit der LPG überhaupt in Verbindung zu setzen. Die Genossenschaftsbauern erfuhren von der Verurteilung erst nach der Hauptverhandlung von dem einen Angeklagten. Sie billigten das Urteil gegen den einen Täter, hielten für den anderen Täter, der sehr gut arbeitet und stark unter dem negativen Einfluß des anderen gestanden hatte, aber eine bedingte Verurteilung für gerechtfertigt. Sie empfahlen diesem Angeklagten, Berufung einzulegen. In Vorbereitung auf die Hauptverhandlung des Rechtsmittelstrafsenats suchte ein Richter die LPG auf und stellte dort die erwähnte Unzufriedenheit der Mitglieder mit der Arbeit des Kreisgerichts fest. Eine Aussprache mit dem Arbeitsgruppenleiter des Angeklagten ergab, daß dieser nach der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht sein Verhalten in der Genossenschaft noch verbessert hatte. In der Hauptverhandlung konnte dann der Vorsitzende der LPG die Meinung der Genossenschaftsmitglieder zu der Tat und über die Person des Angeklagten darlegen und auch berichten, daß vom Vorstand der LPG die notwendigen Lehren für die Verbesserung der Erziehungsarbeit gezogen wurden. Das Bezirksgericht änderte das kreisgerichtliche Urteil ab und sprach eine Strafe ohne Freiheitsentziehung aus. Im Zusammenhang mit der Erläuterung des Entwurfs des Staatsrats-erlasses in der LPG konnten wir feststellen, daß der Angeklagte das ihm entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigt.

Da die Diskussion des Entwurfs hier eine sehr konkrete Grundlage hatte, konnte die Kraft unserer Gesellschaft und die Verantwortung des Kollektivs für die Verwirklichung der Gesetzlichkeit überzeugend dargelegt werden. In dieser Arbeitsweise kommt die Verbindung

der Leitung der kreisgerichtlichen Rechtsprechung mit der Anleitung der politischen Massenarbeit durch das Bezirksgericht zum Ausdruck. In dieser Richtung wird die Arbeit des Rechtsmittelstrafsenats weiterentwickelt sein.

Eine wirksame Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts setzt einen möglichst umfassenden und aktuellen Überblick über die Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk voraus. Das ist vor allem notwendig, damit bei fehlerhaften Entscheidungen rechtzeitig Einfluß auf die Einlegung eines Rechtsmittels genommen werden kann. Für die künftige Kassationstätigkeit ist dieser Überblick ebenfalls von Bedeutung. Um zu verhindern, daß ungesetzliche Entscheidungen rechtskräftig werden, sind notwendig:

1. Die weitere Qualifizierung der Rechtsmitteltätigkeit der Staatsanwaltschaft in Verwirklichung der Grundsätze des Erlaßentwurfs.
2. Die konsequente Wahrung der Rechte der Bürger im Strafverfahren, insbesondere auch durch die Rechtsanwaltschaft.
3. Die Vertiefung der kritischen Einstellung der Richter zu den Ergebnissen ihrer eigenen Arbeit, so daß sie selbst das Bezirksgericht über problematische Entscheidungen informieren.
4. Eine kontinuierliche Kontrolle der Rechtsprechung der Kreisgerichte in der operativen Arbeit der Richter des Bezirksgerichts, wobei die entsprechenden Mitteilungen beim Vorsitzenden des Rechtsmittelstrafsenats zusammenlaufen, der im Einvernehmen mit dem Direktor des Bezirksgerichts das Geeignete veranlaßt.

Die Untersuchung der Arbeit des Rechtsmittelstrafsenats des Bezirksgerichts Schwerin führte auch zu der Forderung, die Mitarbeit der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren zu verbessern. Dabei geht es insbesondere um eine Erhöhung der Qualität der Protesschriften und der — verstärkt anzustrebenden — schriftlichen Stellungnahmen zu den eingelegten Berufungen. Für den Rechtsmittelstrafsenat gilt es, die von dem Staatsanwalt des Bezirks geübte Kritik an der noch unzureichenden Auseinandersetzung mit den Auffassungen des Staatsanwalts in den Urteilen zu beachten. Eine wesentliche Unterstützung der Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts und der gesellschaftlichen Wirksamkeit seiner Entscheidungen wäre, wenn die Ergebnisse der Allgemeinen Aufsicht in die Rechtsmitteltätigkeit der Staatsanwaltschaft einfließen, ja, kontinuierlich und in ihrer gesamten Breite in Gestalt von Analysen, Informationen, Übersichten usw. dem Bezirksgericht direkt übermittelt würden. Letzteres wird gegenwärtig vorbereitet.

Die erweiterte Dienstbesprechung litt unter dem Mangel einer ungenügenden Breite ihrer Vorbereitung (so hätten zumindest die wesentlichen Gesichtspunkte des Bezirksgerichts den Beteiligten vorher schriftlich übermittelt werden müssen) — und demzufolge an einer unzureichenden Kollektivität bei der Verwirklichung ihrer Leitungsfunktion. Es fehlten vor allem die Kritik und die Vorschläge der anwesenden Kreisgerichtsdirektoren. Künftig werden von diesen Gegenberichte gegeben werden. Es fehlte die aktive Mitarbeit aller Richter des Bezirksgerichts, die Mitarbeit, die aus der Erkenntnis der eigenen Verantwortung für die Arbeit des Kollektivs und aus der Kenntnis des Stoffes folgt. Die verantwortungsvolle, konstruktive Mitarbeit aller Richter des Bezirksgerichts und der Vertreter der Kreisgerichte sowie die Entfaltung der organisatorischen Formen zur Erreichung einer wirklichen Kollektivität in den erweiterten Dienstbesprechungen sind grundlegende Voraussetzungen der richtigen Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts.